

Kommentare und Berichte

Wissenschaftsfreiheit und Politik

ZUR PRAKTISCHEN BEDEUTUNG DER VERFASSUNGSGARANTIE DES ART. 5 ABS. 3 GG

Die drei nachfolgenden Beiträge entstanden in Zusammenhang mit der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens¹ gegen den Hannoverschen Psychologieprofessor Peter Brückner am 21. 10. 1977. Über den konkreten Anlaß hinaus werden darin Grundfragen des Verhältnisses von Wissenschaft und Politik vor dem Hintergrund der Garantie der Freiheit der Wissenschaft in Art. 5 Abs. 3 GG thematisiert. Der Beitrag von Henning Zwirner gibt ein Rechtsgutachten für den Senat der Technischen Universität Hannover wieder. Die Beiträge von Peter v. Oertzen und Ulrich K. Preuß sind überarbeitete Fassungen von Referaten auf dem Kongreß von etwa 500 Hochschullehrern, der am 27. 1. 1978 aus Anlaß der Suspendierung von Peter Brückner in Hannover unter dem Motto »Wider den Untertanengeist – Kampf für demokratische Verfassung« stattfand.

Redaktion KJ

I. RECHTLICHE WÜRDIGUNG DES GEGEN PROF. BRÜCKNER EINGELEITETEN DISZIPLINARVERFAHRENS

I.

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat mit Schriftsatz – Einleitungsverfügung – vom 21. 10. 1977 das förmliche Disziplinarverfahren gegen Prof. Brückner mit dem Ziel eingeleitet, Prof. Brückner wegen Verletzung der Amtspflichten aus dem Amt zu entfernen. Die nachfolgende gutachtliche Äußerung beschränkt sich auf die rechtliche Würdigung dieser Einleitungsverfügung. Den Vorwurf der Verletzung der Amtspflichten stützt die Einleitungsverfügung auf drei Quellen:

1. auf die Broschüre Prof. Brückners: »Die Mescalero-Affäre«, Hannover 1977,
 2. auf die Niederschrift eines von Prof. Brückner der niederländischen Rundfunkgesellschaft VPRO im Juni 1977 gegebenen Interviews zum Thema: »Terrorismus in der Bundesrepublik« und
 3. auf die Broschüre: »Buback – ein Nachruf. Eine Dokumentation« (1977), an deren u. a. von 44 Hochschullehrern veranstalteten Publikation Prof. Brückner beteiligt war.
1. Hinsichtlich der Broschüre: »Die Mescalero-Affäre« wird in der Einleitungsverfügung Prof. Brückner vorgehalten, sie lasse ihrem gesamten Inhalt nach eine »agitatorische« und »feindselige« Haltung gegen den Staat erkennen.

¹ Vgl. dazu die Broschüre »Materialien aus der TU Hannover zur Suspendierung Peter Brückners«, gegen Voreinsendung von DM 1,50 in Briefmarken erhältlich bei: Theo Becker, Grazer Str. 8, 3000 Hannover 81.

Die Broschüre ist in ihrem ersten Teil (S. 9–20) ein Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Geschehens, das sich mit dem Mescalero-Artikel verbindet. In ihrem zweiten Teil (S. 23–60) sucht Brückner in einer Analyse des Mescalero-Artikels die Anschauungswelt und das Umweltverhältnis zu erfassen und sozialpsychologisch zu deuten, die in ihm artikuliert werden. Im dritten Teil der Broschüre (S. 62–80) rechtfertigt Brückner, z. T. in kritischer Auseinandersetzung mit dem Vorgehen des Ministeriums gegen ihn, sein eigenes Verhalten in dieser Sache.

Soweit sich in diesen Abschnitten kritische oder polemische Äußerungen finden, richten sie sich gegen bestimmte behördliche Maßnahmen (z. B. Vorgehen von Polizeibehörden, Verbot einer Schrift, das B. für verfehlt hält, Maßnahmen des Ministeriums gegen ihn usf.), nicht jedoch gegen die staatliche Verfassungsordnung, gegen Grundgesetz, Landesverfassung oder freiheitlich-demokratische Grundordnung, die thematisch gar nicht in das Blickfeld der Broschüre rücken. Die Feststellung in der Einleitungsverfügung, diese »gesamte« Broschüre dokumentiere eine »agitatorische« oder »feindselige« Einstellung gegen den Staat, findet in diesen Abschnitten keine Grundlage, es sei denn, das Ministerium bewertete als »staatsfeindlich« auch die Kritik an konkreten Behördenmaßnahmen. Es bedarf keiner Darlegung, daß eine solche Betrachtungsweise unzulässig wäre. Das Recht, an Behördenmaßnahmen Kritik zu üben, die man für rechtswidrig oder falsch hält, ist durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) im Rahmen der Strafgesetze jedermann gewährleistet, selbstverständlich auch Beamten in ihrer staatsbürgerlichen Eigenschaft, solange sie die äußeren Verhaltensformen des § 62 Satz 3 NBG wahren. Daß Stellen in der Schrift diese Grenze berührten, läßt sich auch dann nicht sagen, wenn man unberücksichtigt läßt, daß B. sich nicht unerheblicher öffentlicher Angriffe zu erwehren hat.

So bleibt als einzige Äußerung, auf die einzugehen Anlaß bestehen mag, die in der Einleitungsverfügung zitierte Bemerkung B.'s im Vorwort der Broschüre (S. 8), die dargestellten Ereignisse würden ihn auch in Zukunft nicht »auf die Seite der Repräsentanten der Gewalt« bringen. Das Ministerium verkennt bei der Beurteilung dieser Äußerung, die zwar »auch«, aber keineswegs »nur« der »staatlichen« Gewalt gilt, daß ihr Thema nicht äußere Verhaltensweisen des Beamten sind, sondern daß sie Ausdruck einer sozialphilosophischen, wissenschaftlichen Grundposition ist. Die Bemerkung gehört in die Anschauungswelt eines libertären Sozialismus, dessen pazifistische Vision einer gewaltfreien Welt die gegenwärtigen Gewaltstrukturen in Staat und Gesellschaft als Entfremdung, Verdinglichung oder Identitätsverlust erscheinen lassen. Von dieser Position aus können denkerisches Engagement und wissenschaftliches Erkenntnisinteresse in der Tat nicht der Affirmation als virtuell inhuman verstandener Gewaltstrukturen gelten, sondern nur den Betroffenen, dem »Offenhalten des Schuldanteils von Staat und Gesellschaft« (ebd. S. 9), – sozialtheoretische Anschauungen, über deren Daseinsrecht oder Wahrheitsgehalt im Wege des Disziplinarrechts zu entscheiden, das in Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit dem Staat verwehrt:

a) Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistet, um den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zu folgen, »ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse«. »Damit sich Forschung und Lehre ungehindert an dem Bemühen um Wahrheit ausrichten können, ist die Wissenschaft zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden«, ein »Freiheitsraum«, in dem volle Freiheit »von jeder Ingerenz öffentlicher Gewalt« herrschen solle. »In diesen Freiheitsraum fallen vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhal-

tensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe«. Das Grundrecht schützt »insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung« (BVerfGE 35,112 f.). Diesen Grundsätzen entsprechend hat das BVerfG selbst für die Lehren des »Marxismus–Leninismus«, und unbeschadet dessen, daß nach diesen Lehren unsere Staats- und Gesellschaftsordnung als ein System der Klassenherrschaft, Ausbeutung und Unterdrückung erscheint, die Feststellungen getroffen: »Soweit es sich hierbei um wissenschaftliche Erkenntnisse, um Wissenschaft im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 GG handelt, ist diese Wissenschaft als solche selbstverständlich frei, sie kann vorgetragen, gelehrt, weiter entwickelt, allerdings auch diskutiert und bekämpft werden. Ihr wissenschaftlicher Wertgehalt kann der Beurteilung eines Gerichts nicht unterliegen« (BVerfGE 5,145 f.). Da das Grundgesetz als »streitbare Demokratie« zwar verfassungswidrige Aktivitäten (Art. 18,21 Abs. 2 GG) verbietet, durch diese Schutzbestimmungen jedoch eine unbeschränkte Freiheit gerade des geistigen Lebens sichern und gewährleisten will, kann »Wissenschaft und Lehre«, als »die Erarbeitung und Darstellung von Erkenntnissen . . ., auch wenn sie zu einer Prognose künftiger Entwicklungen führt, als solche niemals gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstossen« (BVerfGE 5,146).

b) An diesen Grundsätzen ändert auch nichts, daß für den beamteten Hochschullehrer gleichzeitig die Bestimmungen der Beamten gesetze gelten. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG müssen das Grundrecht des Art. 5 GG beschränkende Gesetze »im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, daß der besondere Wertgehalt dieses Rechts auf jeden Fall gewahrt bleibt« (BVerfGE 7,198 [208 f.]). Diese Grundsätze schließen hier – im Verhältnis von Art. 5 Abs. 3 GG und Beamtenrecht – jedes Verständnis und jede Deutung der Beamtenpflichten aus, die zur Folge haben würden, daß der in den zuvor genannten Feststellungen des BVerfG umrissene Freiheitsraum des Art. 5 Abs. 3 GG berührt oder beeinträchtigt würde: also die »von jeder staatlichen Einwirkung« freie Ermittlung, Deutung und Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse, Theorien, Lehrmeinungen, sie mögen den Dienstbehörden so »staatsfeindlich« erscheinen wie immer sie wollen. – Diese Rechtslage folgt nicht nur aus den in Art. 5 GG dem einzelnen Wissenschaftler gewährleisteten Rechten. Das Grundrecht des Art. 5 GG enthält – um erneut den Feststellungen des BVerfG zu folgen – nicht nur individuelle Rechte, sondern aufgrund »der Schlüsselfunktion«, die »einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt«, gewährleistet Art. 5 Abs. 3 GG zugleich und vor allem das Recht der Öffentlichkeit, den Anspruch der Allgemeinheit auf eine freie Wissenschaft (BVerfGE 35,114). Da die deutsche Wissenschaft weitgehend verstaatlicht und verbeamtet ist, ist diese »verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die Idee einer freien Wissenschaft« (BVerfG ebd.) nur gewährleistet, wenn das Beamtenverhältnis keinen Einfluß gewinnt auf die geistige Freiheit des wissenschaftlichen Lebens und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, den Dienstbehörden also die disziplinarrechtliche Einflußnahme auf den oben vom BVerfG beschriebenen Eigenbereich der Wissenschaft verwehrt ist. Die Grenzen zwischen wissenschaftlicher und politischer Auseinandersetzung sind im Bereich der Sozialwissenschaften zwar fließend. Bereits aus der grundlegenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat folgt jedoch die Auslegungsregel, daß »der besondere Wertgehalt dieses Rechts in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich im öffentlichen Leben führen muß« (BVerfGE

7,208). Der gleiche Auslegungsgrundsatz begründet bei dem beamteten Wissenschaftler in Fällen, in denen der Wissenschaftsbezug einer Äußerung zweifelhaft sein kann, die grundsätzliche Vermutung für den Vorrang der Äußerungsfreiheit vor dem Beamtenrecht.

39

2. Soweit die Einleitungsverfügung des Ministeriums sich auf das Interview Prof. Brückners mit der niederländischen Rundfunkgesellschaft VPRO im Juni 1977 bezieht, enthält die Verfügung teilweise Vorhaltungen, die in der Niederschrift des Interviews keine Grundlage finden:

– Das gilt einmal für den schwerwiegenden Vorwurf, B. habe in dem Interview seine »Bindung an die RAF« bekundet. Gestützt wird dieser Vorwurf auf folgende Passage des Interviews: Erörtert wird die Frage, ob es sich bei den RAF-Terroristen um »Revolutionäre« handele. B. führt hierzu aus: »Die RAF gehört ihrem Selbstverständnis nach zu den Revolutionären und Sozialrevolutionären der Gegenwart, und das *bindet* uns ein Stück weit. Ich halte das theoretisch und strategisch für falsch, aber ich sage damit nicht, daß es keine Revolutionäre sind«, woran sich die Bemerkung B.s anschließt, daß er seinerseits Schwierigkeiten habe, sich vorzustellen, wie unter den Bedingungen der heutigen Industriegesellschaft revolutionäre Umwälzungen aussehen sollten oder was der Ausdruck »Revolutionär« heute besagen solle. Der sachliche Zusammenhang dieser Sätze ist eindeutig: Brückner bringt zum Ausdruck, daß nach seiner Ansicht die Beurteilung der Frage, ob es sich bei den Terroristen um politisch motivierte »Revolutionäre« handele, bis zu einem gewissen Grade an ihr Selbstverständnis gebunden sei, mag dieses Selbstverständnis auch theoretisch verfehlt sein. Es bedarf keiner Darlegung, daß diese schwerlich unzutreffende Ansicht über die Interpretationsmaßstäbe in einer solchen Frage mit einer persönlichen Bindung B.s an die »RAF«, wie sie in der Einleitungsverfügung unterstellt wird, nichts zu tun hat.

– Unrichtig ist ferner die Feststellung der Einleitungsverfügung, B. habe in dem Interview die Bundesrepublik als »einen Staat mit ›argentinischen‹ Verhältnissen« bezeichnet. Im Interview selbst wird ausgeführt, daß der Staat der Industriegesellschaft in einer Weise repressiv und präventiv organisiert sei, daß er »mit ›argentinischen Verhältnissen‹ auf sehr lange Zeit koexistieren (kann), ohne daß sich irgend etwas verändert«. Ebenso lautet der gleiche Gedankengang in der Broschüre »Die Mescalero-Affäre« (S. 7): »Ich fürchte, daß sich in europäischen Ländern argentinische Zustände entwickeln, Zustände mit bewaffneter Gewalt von ›links‹ wie – vor allem – von ›rechts‹, Zustände, die mit einem repressiven Staat auf lange Zeit hinaus koexistieren können«. Es ist schwer begreiflich, wie gleichwohl in der Einleitungsverfügung (S. 3,6) ausdrücklich festgestellt werden kann, B. habe nicht von dieser Möglichkeit eines längerfristigen »Koexistierens« des Staates mit »argentinischen Verhältnissen« gesprochen, sondern die Bundesrepublik als einen »Staat mit ›argentinischen Verhältnissen‹« bezeichnet.

Scheidet man diese unzutreffend wiedergegebenen Äußerungen aus, so verbleiben hinsichtlich des Interviews folgende, vom Ministerium als unzulässige Abwertungen des Staates bezeichneten Vorhaltungen:

– B. habe den Staat »als ebenso repressiv als präventiv organisiert« charakterisiert. B. bringt mit diesen Worten, liest man sie in ihrem Zusammenhang, seine Auffassung zum Ausdruck, daß der heutige Industriestaat vermöge jener Organisationsstruktur sozialrevolutionären Bewegungen frühzeitig zu begegnen in der Lage sei. Es bedarf keiner Darlegung, daß die disziplinarrechtliche Beanstandung einer solchen (sachlich wiederum kaum bestreitbaren) Analyse einen unzulässigen Eingriff in die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit darstellt.

– Nichts anderes gilt für den Vorwurf, B. habe »Begriffe wie Freiheit . . . usw.«

(»wie Freiheit, soziales Paradies usw.«, heißt es im Interview) als »Symbole einer Scheinwelt« bezeichnet, ferner für seine Äußerungen über die Ursachen des Terrorismus, der »vom Staat produziert, zumindest mitproduziert« worden sei. – Hinsichtlich der ersten Äußerung ergibt sich sowohl aus ihrem Sprachgebrauch wie aus ihrem sachlichen Zusammenhang und der fachwissenschaftlichen Richtung B.s, daß sie einer ideologiekritischen Wissenschaftstradition angehört, die sich im Bereich der Psychologie mit dem Namen von Freud, in dem der Gesellschaftswissenschaften mit dem von Marx verbindet, die subjektive Erlebniswelt dort des Einzelnen, hier der Gesellschaft als »Schein« »entlarvt«, um durch ihn hindurch zur »Realität« durchzustoßen, dort des Unterbewußten, hier der ökonomischen Unfreiheit einer »Klassengesellschaft«. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Beurteilung dieser Ansichten das Grundgesetz der freien geistigen Auseinandersetzung und der wissenschaftlichen Wahrheitsüberzeugung überantwortet hat und nicht der disziplinarrechtlichen Entscheidung durch die Dienstbehörden. – Das gleiche gilt ebenso selbstverständlich für die Frage nach den in der heutigen Diskussion in den unterschiedlichsten Richtungen gesuchten Ursachen des Terrorismus, deren Beantwortung bei B. ersichtlich mit seinen sozialtheoretischen Grundanschauungen zusammenhängt.

3. Zur Dokumentation: »Buback – ein Nachruf«, an deren Publikation Prof. Brückner neben 47 anderen Herausgebern beteiligt war, kann hier von einer Erörterung abgesehen werden. Denn ob die Herausgeber deshalb Beamtenpflichten verletzten, weil Äußerungen mitabgedruckt wurden, die möglicherweise den Straftatbestand des § 189 StGB erfüllten, hängt von dem Ausgang eines beim Landgericht Berlin wegen dieser Dokumentation anhängigen Ermittlungsverfahren ab. Soweit in der Einleitungsverfügung (S. 3/4) geltendgemacht wird, eines der abgedruckten Dokumente enthalte eine Reihe grundgesetzwidriger Äußerungen, ist darauf hinzuweisen, daß nach unserer Rechtsordnung eine solche Publikation zulässig ist, wenn sie »der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens dient« (§§ 86 Abs. 3, 131 Abs. 3 StGB).

II.

Faßt man das Ergebnis dieses Überblicks über die rechtliche Begründung des Disziplinarverfahrens gegen Prof. Brückner zusammen, so ergibt sich als entscheidender Grundzug, daß hier die staatliche Dienstbehörde das Disziplinarrecht gegen einen Wissenschaftler in einer Weise anwendet, als ob in unserer Rechtsordnung das Grundrecht der Wissenschafts- und Lehrfreiheit nicht existent wäre. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Normbereich des Art. 5 GG das Grundrecht beschränkende Gesetze, hier also das Beamten- und Disziplinarrecht, von den Behörden unter gleichzeitiger Abwägung der zentralen Bedeutung dieses Grundrechts für eine freiheitliche Demokratie anzuwenden und so zu interpretieren sind, daß dieser Bedeutungsgehalt des Grundrechts »in jedem Fall gewahrt bleibt« (BVerfGE 7, 208 f.). In der Einleitungsverfügung findet sich von einer solchen abwägenden Berücksichtigung der Wissenschafts- und Lehrfreiheit keine Spur, das Grundrecht wird mit keinem Wort erwähnt.

Diese Nichtberücksichtigung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit seitens des Ministeriums – die zur Folge hat, daß der Behörde auch nicht ansatzweise die Frage nach dem Wissenschaftsbezug beanstandeter Äußerungen ins Blickfeld tritt – verletzt nicht nur rechtsstaatliche Erfordernisse. Was den Hochschulen zur Sorge

Anlaß geben muß, ist die in dieser grundrechtsblind Geltendmachung des Disziplinarrechts im Hochschulbereich zum Ausdruck kommende innere Fremdheit gegenüber der Welt der Wissenschaft, der Universität, gegenüber den Lebensgesetzen ihrer geistigen Produktivität. Dieses Problem hat schon früher aus dem Kreis der deutschen Universitäten zu der Forderung geführt, die Hochschulen an Disziplinarverfahren gegen Hochschullehrer, die mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit und ihren Publikationen zusammenhängen, zu beteiligen (z. B. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 4 [1928] S. 72 f.). Auch heute besteht eine Mitverantwortung der Hochschulen dafür, daß die Wissenschaftsfreiheit bewahrt bleibt.

Es geht dabei nicht nur um die Rechte betroffener Hochschullehrer. Es wurde schon erwähnt, daß nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts Art. 5 GG nicht nur individuelle Rechte des einzelnen Wissenschaftlers, sondern zugleich den Anspruch der Allgemeinheit auf eine freie Wissenschaft und die Verpflichtung der staatlichen Organe begründet, an dieser Bedeutung des Grundrechts »ihr Handeln positiv« auszurichten und »der Aushöhlung dieser Freiheitsgarantie vorzubeugen« (BVerfGE 35, 114). Verkennen die staatlichen Organe wie in diesem Verfahren die Bedeutung des Grundrechts, so sind die Hochschulen die nächstverantwortliche Instanz, um diesen Anspruch der Allgemeinheit auf Bewahrung eines geistig freien wissenschaftlichen Lebens in diesem Land und an seinen Hochschulen geltendzumachen. Wo die staatlichen Dienstbehörden es für zulässig halten, die Amtsentfernung eines Hochschullehrers mit seinen wissenschaftlichen Überzeugungen über die ideologische Bewußtseinsstruktur des Einzelnen oder der Gesellschaft (»Scheinwelt«), mit seinen Ansichten über die staatliche Organisationsstruktur oder über die Ursachen gesellschaftlicher Probleme zu begründen, dort werden Maßstäbe gesetzt, die jedes freiere geistige und wissenschaftliche Leben an den Hochschulen zerstören müßten.

Es sind Maßstäbe, die an die Worte erinnern, mit denen Dahlmann (dem die »Freiheit der Wissenschaft« ihre Aufnahme unter die deutschen Grundrechte verdankt) sich in der Restaurationsära vor 1848 gegen die Versuche der damaligen Landesregierungen wandte, mittels des Disziplinarrechts ihnen als »feindselig« erscheinende Lehren aus den Universitäten zu entfernen: »Das ist nun einmal schlechterdings unmöglich, daß die Wissenschaft diejenige Kraft aufgebe, durch welche sie imstande ist, den Regierungen häufig unbequem zu werden. Wenn ihre Aussprüche ad nutum der Regierung stünden, so würden sie eben dadurch ihrer Quelle entfremdet und wertlos. Verbote von oben können die Wahrheit der Verhältnisse nicht umgestalten.«

Henning Zwirner

2. DIE FREIHEIT IST NICHT TEILBAR

Ich spreche hier als Wissenschaftler und nicht im Namen oder im Auftrage einer Partei oder einer politischen Institution; aber es wäre doch unrealistisch, zu erkennen, daß sich in diesem Fall der Wissenschaftler und der Politiker nicht klar trennen lassen.

Der Aufruf zu dieser Kundgebung sagt: »... es geht nicht nur um den Fall Brückner, nicht nur um die Wissenschaftsfreiheit – es geht auch um die Verteidigung der politischen Demokratie«. Nicht als ob uns das persönliche Schicksal der Betroffenen gleichgültig sein dürfte; aber es handelt sich hier und heute – so verstehe jedenfalls ich den Sinn unserer Veranstaltung – nicht in erster Linie um einzelne

Personen, ihr Tun oder Lassen, ihre in Wort und Schrift geäußerten Meinungen oder Überzeugungen. Es handelt sich hier vielmehr um zwei grundlegende Rechte unserer politischen Verfassung, die zugleich die Basis einer jeden freiheitlichen Verfassung überhaupt sind:

- Das Recht der Meinungsfreiheit, auch und gerade für den Beamten.
- Das Recht der Wissenschaftsfreiheit, d. h. das Recht, ohne Einschränkungen zu forschen und das Geforschte öffentlich zu lehren.

Diese Grundrechte sind durch die jüngsten Handlungen der niedersächsischen Landesregierung angetastet worden. Dies allein ist schlimm genug. Schlimmer noch scheint mir ein anderer Umstand: Die Verantwortlichen haben überhaupt nicht verstanden, worum es eigentlich geht. Als ich vor einigen Wochen die Haltung der Landesregierung in dieser Sache öffentlich kritisiert habe, antwortete mir der Kultusminister Dr. Remmers im Brustton tiefster – und offenbar subjektiv aufrichtiger – Empörung: Das Recht der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit rechtfertige doch nicht die »zynische« und »aggressive« »Denunziation« unseres Staates. Der Mann hat wirklich nichts begriffen. Es geht überhaupt nicht darum, ob diese oder jene politische oder wissenschaftliche Kritik eine »zynische Denunziation« darstellt. Der entscheidende Punkt ist, daß es in einem freien Staat überhaupt keine politische Instanz gibt und geben darf, die autoritativ feststellt, was eine berechtigte Kritik ist und was eine »zynische Denunziation«, nicht eine Partei, nicht die Kirche und schon gar nicht der demokratische Staat als solcher.

Für mich z. B. sind die öffentlichen Äußerungen führender Politiker der Christen-union über das Regime in Chile oder über den Rassenstaat in Südafrika »zynische« »denunzierende« Beleidigungen der Demokratie; aber dies kann für mich natürlich kein Grund sein, den Herren Dregger, Strauß und Co. oder dem »Bayernkurier« das Recht der freien Meinungsäußerung zu bestreiten (das ihnen ohnedies nur unter den sehr strengen Bedingungen des Art. 18 unseres Grundgesetzes durch das Bundes-verfassungsgesetz aberkannt werden könnte).

Aber nun zu unseren konkreten Streitpunkten:

1. Die niedersächsische Landesregierung hat 12 Hochschullehrern eine sogenannte Treueerklärung zur Unterschrift vorgelegt. Der Text dieser Erklärung verstößt nach meiner Überzeugung gegen Verfassung und Gesetz. Der Beamte ist verpflichtet, seine Dienstpflichten zu erfüllen und für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Nicht weniger, aber auch nicht mehr. Jene Erklärung jedoch redet von *dem Staat* schlechthin, ohne zwischen freiheitlicher demokratischer Grundordnung, Verfassung und Regierung zu unterscheiden, sie erlegt dem Beamten auf, sich von Bestrebungen zu distanzieren, die den Staat, seine Organe, seine Verfassungsordnung »angreifen« und »bekämpfen«. Diese Formulierungen öffnen einer obrigkeitstaatlichen Verformung unseres demokratischen Beamtenstums Tür und Tor. Was heißen denn überhaupt diese Ausdrücke »bekämpfen« oder »angreifen«? Wenn ich einer Landesregierung einen Verstoß gegen Recht und Verfassung vorwerfe, »bekämpfe« ich dann nicht ein verfassungsmäßiges Staatsorgan? Oder wie steht es mit jener verwaschenen Formulierung, die in den Vorwürfen gegen den Kollegen Brückner eine solche Rolle spielte, der angeblich »feindseligen Einstellung« zu unserem Staat? Ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß ich z. B., wenn die niedersächsische Landesregierung auf dem jetzt eingeschlagenen Wege fortfährt, ihr gegenüber werde eine »feindselige Einstellung« entwickeln müssen.

Demgegenüber betone ich: Der Beamte hat selbstverständlich – wie jeder Bürger – das Recht, die jeweilige Landesregierung, die geltende Verfassung, und natürlich auch die herrschende Wirtschafts- und Sozialordnung zu kritisieren, dies öffentlich zu äußern und mit verfassungsmäßigen Mitteln auf deren Änderung hinzuwirken.

2. Die Landesregierung hat in dem Disziplinarverfahren gegen den Kollegen Brückner zumindest teilweise, wo nicht ganz und gar, auf Äußerungen zurückgegriffen, die im Zusammenhang wissenschaftlicher Ausführungen stehen. Dies ist ein durch nichts zu entschuldigender, absolut unzulässiger, rechts- und verfassungswidriger Eingriff in die Freiheit der Wissenschaft. Mit den dabei vorgetragenen Argumenten könnte man – um nur ein kleines Gebiet der Wissenschaft herauszugreifen – die Lehre von etwa der Hälfte der Theorien auf dem Felde der politischen Soziologie für illegal erklären. Nicht nur Marx und Engels, Sorel und Michels, Barrington Moore und C. Wright Mills, auch extrem konservative Autoren wie Mosca und Pareto, C. Schmitt und Hans Freyer, Arnold Gehlen und Helmut Schelsky ließen sich ohne Schwierigkeiten auf diese Weise in »zynische Denunzianten« der freiheitlichen demokratischen Grundordnung umfirmieren. Eine groteske Vorstellung. Die grauenhafte wissenschaftliche Unbildung derer, die dieses Verfahren zu verantworten haben, ist fast genauso niederschmetternd wie ihre verfassungsrechtliche Leichtfertigkeit. Es war immerhin das Bundesverfassungsgericht, das in dem Verbotsurteil gegen die KPD 1956 festgestellt hat, daß Wissenschaft und Lehre »als die Erarbeitung und Darstellung von Erkenntnissen als solche niemals gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößen« können (BVerfGE 5,146).

Und ich wiederhole hier noch einmal, was ich bereits vor 14 Tagen in Osnabrück gesagt habe: Dies ist meines Wissens das erste Mal seit den Tagen der Naziherrschaft, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Staatsgewalt versucht, unmittelbar in die Freiheit der Wissenschaft einzugreifen.

Mein akademischer Lehrer Rudolf Smend – ganz gewiß eher ein konservativer Geist – hat in seinem berühmten Vortrag zum »Recht der freien Meinungsäußerung« vor genau 50 Jahren beklagt, wie »stumpf und verständnislos« die Bürokratie dem Problem der Wissenschaftsfreiheit gegenüberstünde. Ich fürchte, wir müssen dieses Verdict heute auf eine ganze Landesregierung ausdehnen.

Ich wiederhole noch einmal: Das Schlimme ist, daß diese Landesregierung überhaupt nicht begriffen zu haben scheint, worum es überhaupt geht. Die Freiheit der Wissenschaft, insbesondere wenn sie von beamteten Hochschullehrern wahrgenommen werden soll, ist in Westeuropa und auch in unserem Land noch nicht sehr alt. Und die Konflikte, die wir jetzt erleben, erinnern fatal an Diskussion und Repression in der deutschen Reaktionszeit vor 1848. Der Vertreter des rheinischen Liberalismus Gustav Mevissen hat am 17. 6. 1847 im Vereinigten Preußischen Landtag hierzu eine Grundsatzrede gehalten, die uns höchst gegenwärtig anmutet. Ihre Kernpassagen lauten:

»Es war einer der größten Akte der neueren Weltgeschichte, als die Trennung von Religion und Wissenschaft stattgefunden, sich die Wissenschaft aus eigenem Recht für absolut frei erklärt hat. Leider ist man in den letzten Jahren im Begriff, wieder zu dem überwundenen konfessionellen Standpunkt vergangener Jahrhunderte überzugehen . . . Wie könnten wir dort noch Freiheit der Wissenschaft, Freiheit der Forschung und der Lehre anerkennen, wo eine Regierung den Vertretern der Wissenschaft die Notwendigkeit auferlegt, zu einem von der Regierung fixierten Resultat zu gelangen? . . . Wie könnten wir frei forschen, wenn ein bestimmtes Ziel uns vorgesteckt, wenn das Wesen des Geistes, die Freiheit und Unendlichkeit uns vom Staat bestritten und genommen ist? Die freie Wissenschaft existiert nur dadurch, daß sie nur dasjenige als richtig und wahr anerkennt, was sie auf dem Wege *freier* Forschung gefunden hat. Wollen Sie die Voraussetzung des christlichen Staates zugeben, daß wir nur diejenigen Offenbarungen, die ihm *genehm* sind, für wahr halten, daß wir also auf die unendliche und freie Selbstbestimmung unseres Geistes verzichten sollen, so ist es mit der weiteren Entwicklung unseres Volkes zu Ende. Deshalb lassen Sie uns jene absolute *Freiheit der Wissenschaft* anerkennen, die Jahrhunderte lang der Stolz unserer Nation gewesen ist. Lassen Sie uns anerkennen, daß unser Volk in seiner Bildung hoch genug gestiegen ist, um keinem *Geisteszwang* mehr Raum zu geben.«

Wir brauchen in dieser Rede nur den Begriff ›christlicher Staat‹ durch den Begriff ›demokratischer Staat‹, die Verpflichtung auf das Christentum und seine Wahrheiten durch die Verpflichtung auf die freiheitliche demokratische Grundordnung zu ersetzen und wir haben genau unsere gegenwärtige Frontstellung. Das Wesen der Wissenschaft ist es eben, auch und gerade der politischen und sozialen Wissenschaften, daß sie weder auf eine – noch so ehrwürdige – christliche Staatsauffassung noch auf eine – politisch-moralisch völlig unbestrittene – demokratische Staatsauffassung festgelegt werden kann, sondern daß sie von allen solchen Festlegungen grundsätzlich und vollständig frei sein muß. Sie wäre sonst keine Wissenschaft.

Wir können heute Wort für Wort unterschreiben, was Gustav Mevissen vor mehr als 130 Jahren gesagt hat. Und die Frage, was zur Wissenschaft gehört und wo ihre sachlichen Grenzen liegen, kann selbstverständlich auch nur wieder von der Wissenschaft beantwortet werden.

Aber noch ein politisches Wort: Freiheit – und Wissenschaftsfreiheit noch zwingender als Meinungsfreiheit – duldet keine einseitige Beschränkung. Entweder sie gilt im Grundsatz für jeden oder sie ist für niemanden sicher. Wer diesen Grundsatz nicht bedingungslos vertritt, kann Freiheit nicht glaubwürdig verteidigen. »Freiheit nur für die . . . Mitglieder einer Partei . . . ist keine Freiheit. Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden. Nicht wegen des Fanatismus der ›Gerechtigkeit‹, sondern weil all das Belehrende, Heilsame und Reinigende der politischen Freiheit an diesem Wesen hängt und seine Wirkung versagt, wenn die ›Freiheit‹ zum Privilegium wird« (Rosa Luxemburg).

Vor wenigen Wochen sind an niedersächsischen Hochschulen konservative Politiker niedergeschrien oder sogar mit Gewalt am Reden gehindert worden.

Nicht sehr weit von hier sitzt unser Kollege Rudolf Bahro im Gefängnis, weil er das Recht der Meinungsfreiheit und das Recht der Wissenschaftsfreiheit für sich in Anspruch genommen hat.

Wer hierzu schweigt, oder solches wohlwollend duldet, oder sogar ausdrücklich rechtfertigt, kann als Verteidiger der Freiheit nicht ernstgenommen werden. Die Freiheit ist kein Objekt politischer Opportunität; und – die Freiheit ist nicht teilbar.

Wenn wir diesen Standpunkt unverrückbar festhalten, dann – aber auch nur dann – werden wir den Anschlag auf die Freiheit der Wissenschaft und der Meinung abwehren können.

Peter von Oertzen

3. WISSENSCHAFTSFREIHEIT CONTRA GEDANKENPOLIZEI

Wenn sich in Deutschland mehrere hundert Hochschullehrer versammeln, um öffentlich Einspruch zu erheben, so wird der unbefangene Zeitgenosse zunächst nicht ganz ohne Berechtigung vermuten, daß es ihnen wieder einmal um ihre Privilegien geht. Die Erinnerung an jene Hundertschaften von Professoren, die im Namen der Freiheit der Wissenschaft gegen eine zeitgemäße Neuordnung der Universitäten Sturm liefen und das Bundesverfassungsgericht erfolgreich bemühten, ist sicherlich gerade hier noch wach, während andere Erinnerungen nicht ganz zufällig allmählich getilgt worden sind: ich meine die Erinnerung an die Rolle der deutschen Universität in den Jahren nach 1933 und vieler Professoren, von denen noch meine Generation ausgebildet worden ist und von denen viele den Bücherverbrennungen und der Vertreibung ihrer Kollegen schweigend beigewohnt haben, wenn nicht Einzelne gar an der Vertreibung von Kollegen, Theorien und einzelnen

Wissenschaften selbst aktiv beteiligt waren. Und peinlich ist auch die Erinnerung daran, wie wiederum im Namen der Freiheit der Wissenschaft die Wiederaufnahme der »amtsverdrängten Professoren«, d. h. derjenigen, die sich im Faschismus gründlich kompromittiert hatten, zu Beginn der fünfziger Jahre betrieben wurde.

Aber es gibt auch andere historische Erinnerungen, in denen sich die Freiheit der Wissenschaft mit republikanischen Tugenden assoziiert hat und die uns ermutigen können, die Freiheit der Wissenschaft nicht als Privileg, sondern als republikanisches Recht zu reklamieren. Dieses Recht ist heute keineswegs gesicherter als vor 125 Jahren. Fast auf den Tag genau vor 125 Jahren mußte sich der Heidelberger Historiker Georg Gottfried Gervinus wegen der Veröffentlichung seiner Schrift »Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts« gegen die Anklage verteidigen, er habe durch diese Schrift zum Hochverrat aufgefordert und sich der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung schuldig gemacht. In der Schrift hatte er ausgeführt, – ich zitiere wörtlich die Anklageschrift vom 12. Januar 1853 –, »daß, einem bestimmten Gesetze der geschichtlichen Entwicklung folgend, die demokratischen Grundsätze trotz allen Hindernissen und Hemmungen in einem stetigen Fortschreiten begriffen seien; es wird die Überzeugung zu verbreiten gesucht, daß sie in den neueren europäischen Staaten naturgemäß und notwendig den Sieg erringen müssen mit Hilfe der gewaltsmäßen Bewegungen der Massen (durch neue zerstörende Revolutionen), aber auch – in noch wirksamerer Weise – auf dem stillen Wege der untergrabenden Gewalt der Ideen«.¹

Der »stille Weg der untergrabenden Gewalt der Ideen« – er ist das treibende Motiv jeglicher Vor- und Nachzensur, mögen nun die Zensoren in der heiligen Inquisition in Rom oder im profanen Club of Rome sitzen.

Es klingt uns heute durchaus vertraut, was der Staatsanwalt seinerzeit Gervinus entgegenhielt; seine wissenschaftliche Darstellungsweise sei »geeignet, die Achtung vor dem grundgesetzlichen Zustand, die Liebe und das Vertrauen zu demselben und die Hoffnung auf sein gedeihliches Fortbestehen und seine gesunde Entwicklung zu untergraben und dadurch, daß gesetzwidrige strafbare Bestrebungen mit allem Aufwand von geschichtlicher Ausstattung als berechtigt und wünschenswert dargestellt werden, den Abscheu zu vertilgen, mit welchem jeder Frevel am Gesetz, namentlich am Staatsgrundgesetze betrachtet werden soll«.² Denn hier wird unverblümmt die Forderung an den Wissenschaftler gestellt, seine Analysen an dem Punkt abzubrechen, an dem der Leser das Vertrauen in die Vorzüglichkeit der politischen Zustände verlieren und sein Sinn auf eine grundlegende Umwälzung gerichtet werden könnte. Auch heute entbindet die Freiheit der Wissenschaft nicht von der Treue zur Verfassung; dank eines unausrottbaren Mißverständnisses ist der Staat nicht Bestandteil der Verfassung eines Landes, sondern ihr Hüter, und so definiert der Staat folgerichtig, welche Wissenschaft noch verfassungstreu und welche es schon nicht mehr ist.

Wir sollten uns in Erinnerung an den Gervinus-Prozeß nicht mit der trivialen Feststellung beruhigen, immer schon sei die geistige Freiheit durch gesellschaftliche Gruppen und Institutionen bedroht gewesen, die sich durch die »untergrabende Gewalt der Ideen« bedroht fühlten. Wir müssen uns vielmehr fragen, welches materielle gesellschaftliche Interesse wir verteidigen, wenn wir heute für die Freiheit der Wissenschaft einstehen, und welche gesellschaftlichen Triebkräfte hinter der Bedrohung der Freiheit der Wissenschaft stehen.

Vielleicht wird manch einer einwenden, es sei eine Übertreibung und die Begleiter-

¹ W. Boehlich (Hrsg.): *Der Hochverratsprozeß gegen Gervinus*. Frankfurt/M. 1967, S. 7.

² Der Hochverratsprozeß gegen Gervinus, S. 146.

scheinung einer gerade bei Professoren häufig anzutreffenden Larmoyanz zu behaupten, ein Disziplinarverfahren gegen einen Kollegen, in dem ihm bestimmte Äußerungen in einer wissenschaftlichen Publikation zum Vorwurf gemacht werden, stelle eine Bedrohung der Freiheit der Wissenschaft dar. In der Tat soll man sich vor Übertreibungen hüten, und Fehlgriffe eines Ministers oder Staatssekretärs könnte man im Vertrauen auf die korrigierende Kraft rechtsstaatlicher Institutionen wie der Gerichte mit größerer Gelassenheit zur Kenntnis nehmen, wenn der Fall Brückner nicht über den Einzelfall hinausweisende Dimensionen hätte.

Brückner wird durch das gegen ihn angestrebte Verfahren zum personifizierten Symbol des vielzitierten »geistigen Sumpfes der Universitäten« gemacht, d. h. seine Person und sein Fall bilden lediglich den Anknüpfungspunkt für einen Vorgang, in welchem ungelöste gesellschaftliche Probleme in massenpsychologisch manipulierbare Freund–Feind–Konstellationen übersetzt werden. Wenn man den Politikern und Medien glauben soll, so sind es die Professoren und andere Intellektuelle, die einen großen Teil der heutigen beklagenswerten gesellschaftlichen Zustände verschuldet haben, und deswegen müssen sie bekämpft werden. Die gewalttätige Metapher vom »Trockenlegen des Sumpfes« verheißt Kultivierungsarbeit durch Ausrottung, und dagegen stellt es bereits einen Gipfel an Liberalität dar, wenn ein sozialdemokratischer Minister davon spricht, es gäbe einen Konkurrenzkampf zwischen Professoren und Staat darum, »wer den Zugriff (!) eher auf diese jungen Menschen hat, Hochschullehrer oder Staatsvertreter«. Es gehe um einen Kampf um die, »die wir noch nicht haben (!), nämlich die akademische Jugend unseres Landes«.³

In derartigen Redewendungen kommt ein Gesellschaftsbild zum Ausdruck, dessen massenpsychologische Wirkung wir nicht unterschätzen dürfen. Franz Leopold Neumann hat in seinem Aufsatz »Angst und Politik« ein derartiges Gesellschaftsbild als Verschwörungstheorie der Geschichte bezeichnet. »Es ist das Geschichtsbild einer falschen Konkretheit . . . So wie die Massen ihre Erlösung aus Unglück durch absolutes Einssein mit einer Person erhoffen, so schreiben sie ihr Unglück bestimmten Personen zu, die durch eine Verschwörung gegen die Massen das Unglück in die Welt gebracht haben. Der Geschichtsprozeß wird so personifiziert. Der Haß, das Ressentiment, die Angst vor allem, die durch große Umwälzungen produziert wird, werden auf bestimmte Personen konzentriert, die als teuflische Verschwörer denunziert werden . . . Es ist eine falsche Konkretheit und darum ein besonders gefährliches Geschichtsbild. Die Gefahr besteht darin, daß dieses Geschichtsbild niemals *ganz* falsch ist, sondern immer ein Körnchen Wahrheit enthält und auch enthalten muß, um überzeugend zu wirken.«⁴

Einen wesentlichen Punkt dieses Erklärungsansatzes von Franz Leopold Neumann können wir in unserer gegenwärtigen Situation identifizieren: es ist der Tatbestand, daß die gesellschaftliche Situation nicht als ein Geflecht von sozialen Beziehungen, von Herrschaftsverhältnissen, ökonomischen Strukturen, Abhängigkeiten und Hegemonieverhältnissen begriffen wird, sondern als eine einzige Gefahrengemeinschaft, in der überall Bedrohungen, Gefährdungen, mögliche und wirkliche Katastrophen jeden Einzelnen wie ein drohendes Verhängnis umgeben und damit jene Angst produzieren, welche durch Manipulation, wie Neumann sagt, zur neurotischen Verfolgungsangst gesteigert werden kann. In dieser Angst vollendet sich das Konzept einer bürgerlichen abstrakten individuellen Freiheit, in der jede Vergesell-

³ Senator für Wissenschaft und Kunst Franke in der Bremer Bürgerschaft am 1. 9. 1977, Plenarprotokoll d. Brem. Bürgerschaft, 9. Wahlperiode, 43. Sitzung, S. 2846 u. 2847.

⁴ F. L. Neumann: Angst u. Politik, in ders.: Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie. Frankfurt/M.–Wien 1967, S. 261 ff., hier S. 270.

schaftung des Individuums eine Freiheitsbeschränkung, ja Bedrohung ist, der er nur durch Unterwerfung unter eine Autorität entfliehen kann. Die Angst ist aber keineswegs lediglich ein manipulativ erzeugtes Hirngespinst, sondern eine Form der psychischen Bewältigung, oder besser Nichtbewältigung gesellschaftlicher Probleme durch eine Verwandlung von Herrschaftskraft äußerer, institutionalisierter Autorität in die interne Selbstkontrolle jedes Einzelnen. Die gesellschaftlichen Probleme, die unser augenblickliches System institutionalisierter Herrschaft nicht lösen kann, sind bekannt: ein gesellschaftliches System, das seine vielfältigen Funktionen nur auf der Grundlage eines kontinuierlichen Wirtschaftswachstums erfüllen kann und vor der Einsicht steht, daß diese Grundvoraussetzung nicht mehr herstellbar ist, produziert nicht nur ein Millionenheer von Arbeitslosen, es nimmt nicht nur der Jugend jede Zukunftsperspektive und sieht sich nicht nur gezwungen, das Netz der sozialen Sicherheit immer lockerer zu knüpfen – es stürzt auch in eine tiefe politisch-moralischer Krise, weil es nach seiner Identität als Nationalstaat nun auch die als sozialer Wachstumsvorsorgestaat zu verlieren im Begriffe ist.

Die ökonomische Krise äußert sich als politisch-moralische Krise, und für sie können nicht mehr nur einzelne gesellschaftliche Gruppen oder gar Individuen verantwortlich gemacht werden; sie drückt sich in der mangelhaften Identifikation jedes Einzelnen mit »seinem Staat« aus. Anders lassen sich die verzweifelten Appelle unserer führenden Staats- und Parteimänner an das soziale und politische Ethos jedes Einzelnen schwerlich interpretieren. Mit den Mitteln legaler Herrschaft läßt sich diese gleichsam immateriell gewordene Bedrohung der etablierten Herrschaftspositionen nicht mehr abwehren. Die Gefahr geht vom Menschen und seiner Subjektivität aus, nicht mehr nur sein äußeres Verhalten, das man legal steuern und unter soziale Kontrolle bringen kann, sondern nun auch sein Denken und Fühlen bedrohen das System politischer Herrschaft, weil es nicht kontrollierbar ist.

Was wir gegenwärtig erleben, ist der Versuch, das forum internum jedes Einzelnen, also seine Gedanken und Gefühle, seine inneren Einstellungen in den Dienst unmittelbarer ökonomischer und politischer Herrschaftssicherung zu stellen. Wie gesagt, erweisen sich hierfür die im bürgerlichen Rechtsstaat ausgebildeten Mechanismen legaler Herrschaft als unzulänglich, denn, wie es in dem im Jahre 1853 gefertigten Rechtsgutachten der Juristenfakultät der Universität Göttingen für Gervinus heißt, »Meinungen, Gesinnungen, Neigungen und Abneigungen, wenn sie auch, wie man sagt ›äußerlich erkennbar‹ geworden sind, sie mögen dem geistlichen oder weltlichen, dem bürgerlichen oder politischen Gebiete angehören, unterliegen überhaupt nicht der bürgerlichen Bestrafung«; es handele sich hierbei um ein Grundprinzip, »welches nur zu Zeiten vom Despotismus, sei es eines Einzelnen, sei es einer Volksversammlung, verletzt worden ist«.⁵ Man muß ergänzen, daß dieses Prinzip nicht nur für das Strafrecht, sondern ganz generell für das bürgerliche Recht gegolten hat. Gehörte es noch zu den Tugenden eines Beamten des bürgerlichen Rechtsstaates, seine Aufgaben innerlich distanziert und formal korrekt im Medium der Legalität zu erledigen, so macht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eben diese Haltung einen Beamten untauglich, eine Funktion im Verfassungsstaat des Grundgesetzes wahrzunehmen.⁶ Nach Minister Pestel verlangt die politisch-moralische Eignung des Hochschullehrers zudem noch, daß er öffentlich seine loyale Gesinnung beteuert. Wo die Legitimerbarkeit öffentlicher Herrschaft nach den eigenen Voraussetzungen des sozialen Wachstumsvorsorgestaates zweifelhaft geworden ist, da wird potentiell jedermann zu einer Gefahr für die

⁵ Abgedruckt in W. Boehlich (Hrsg.): Der Hochverratsprozeß gegen Gervinus, S. 15 ff., hier S. 25.
⁶ Vgl. BVerfGE 39, S. 334 ff., hier S. 348.

öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nunmehr auch die innere Bejahung der gegebenen politischen Herrschaft als unbezweifelbar gut einschließt. Folgerichtig wird das soziale Verhalten des Einzelnen nicht mehr nur durch legale Verhaltenspflichten gesteuert, sondern zusätzlich durch Loyalitätspflichten, ja das bloß legale Verhalten des Einzelnen wird ausdrücklich als unzureichend angesehen.

Es ist daher kein Zufall, daß die Polizei unwidersprochen ihre Aufgabe der Sicherung der öffentlichen Ordnung neu definiert und ihre Kompetenz auf den Bereich der Loyalitätssicherung erweitert. Wir lesen z. B. von einem führenden Sicherheitsexperten: »Die Polizei muß die Augen, Ohren, Herz und Hände möglichst weit vorne haben. Richtige Lagebeurteilungen sowie darauf fußende richtige polizeiliche Einsätze, zweckmäßige Überwachung der polizeilich interessanten Bereiche und daraus sich ergebende erfolgversprechende kriminalpolizeiliche Ermittlungsansätze leben im Grunde vom Wissen um die Menschen, von ihrem Leben und Denken (!), d. h. dem Erkennen und ›Erfühlen‹ in ihrem unmittelbaren Bereich.«⁷ Wenn das richtige Denken und Fühlen jedes Einzelnen zum zentralen Problem der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geworden ist, so ist es nur konsequent, daß aus führenden Kreisen des Polizeiapparates der Anspruch auf geistige Führung in der Gesellschaft erhoben wird. So schreibt der Präsident des Bundeskriminalamtes Herold: »Von allen Staatsorganen der Wirklichkeit am unmittelbarsten und realsten konfrontiert, besitzt die Polizei ein einzigartiges Erkenntnisprivileg, Einsichten zu gewinnen in eine Vielzahl und Vielfalt gesellschaftlich abweichender und gesellschaftsfeindlicher Verhaltensweisen, in Strukturdefekte der Gesellschaft und die Gesetzmäßigkeiten ihres Massenverhaltens«; sie sei in der Lage, »unterschwellige Veränderungen« rechtzeitig zu erkennen. Die Polizei müsse sich deshalb »vom gewaltunterworfenen Objekt bloßer Vollstreckung zum Subjekt gesellschaftlicher Veränderungen« (!) wandeln, wozu eine »entschlossene Abkehr von der Beschränkung auf ihre traditionellen Funktionen, ein radikaler geistiger Neubeginn, eine Hinwendung zu einem ganz andersartigen Selbstverständnis« erforderlich sei – zu einer Polizei als einer »gleichsam gesellschaftssanitären Einrichtung«.⁸

Gegenüber diesem umfassenden Anspruch der Sicherung der Kohärenz unseres gesellschaftlichen Systems durch polizeiliche Kontrolle der Loyalität jedes Einzelnen erweist sich die Legalität mit ihrer Unterscheidung zwischen äußerem Verhalten und inneren Einstellungen als eine Fessel für eine volle Entfaltung des »gesellschaftssanitären« Auftrages der Polizei und ihrer Emanzipation zum »Subjekt gesellschaftlicher Veränderungen«. Selbst noch so weite und globale legale Handlungsermächtigungen an die Polizei werden als Fessel empfunden, da sie stets auch eine Begrenzung darstellen und die Polizei jedenfalls der Form nach in der von ihr ungeliebten Rolle des »gewaltunterworfenen Objekts bloßer Vollstreckung« belassen. So erklärte der damalige Generalbundesanwalt Buback Anfang 1976 in einem Spiegelinterview: »Wenn Sie eine gesetzliche Regelung haben und sie mal strapazieren müssen, funktioniert sie ja meistens doch nicht . . . Der Staatsschutz lebt davon, daß er von Leuten wahrgenommen wird, die sich dafür engagieren. Und Leute, die sich dafür engagieren, wie Herold und ich, die finden immer einen Weg.«⁹ In der Abhöraktion gegen Traube ist die neue polizeiliche Handlungslogik deutlich zum Ausdruck gekommen: Die Polizei definierte eine einzelne Person als gesellschaftliche Gefahrenquelle, wobei die Gefahr nicht in irgendwelchen Handlungen des Dr.

7 A. Stümper, in: Die Polizei, Nr. 11/1975, S. 368.

8 H. Herold: Gesellschaftlicher Wandel – Chance der Polizei?, in H. Schäfer (Hrsg.): Grundlagen der Kriminalistik (Bd. 11). Hamburg 1973, S. 13 ff.

9 Der Spiegel Nr. 8/1976 v. 16. 2. 1976, S. 34.

Traube lag, sondern in seinem »ungewöhnlichen Lebenszuschnitt«, wie es seinerzeit der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz formulierte – hier war der Habitus und die ihm zugrunde liegende Individualität eines Einzelnen unmittelbar als Gefahrenquelle definiert und mit den, wie es Herold ausdrückte, Mitteln des »einzigartigen Erkenntnisprivilegs« der Polizei unter Kontrolle gebracht worden.

49

Die Sicherung sozialer Ruhe in einer fundamentalen ökonomischen Krise kann nur um den Preis der polizeilichen Kontrolle des Bewußtseins der Massen und insbesondere der Gruppen und Institutionen gelingen, die der Produktion und Vermittlung von Erkenntnissen, Informationen und gesellschaftlichen Orientierungen dienen und denen die Polizei nunmehr ihr »einzigartiges Erkenntnisprivileg« entgegenzusetzen trachtet. Die Intellektuellen sind nicht nur die Blitzableiter, auf die alle Schuld an den ungelösten Problemen der Gesellschaft abgeladen wird, wie das Franz Leopold Neumann mit dem »Geschichtsbild einer falschen Konkretheit« beschrieben hat. Sie sind auch real zu einer Bedrohung der Hegemonie der herrschenden Apparate geworden, weil sie professionell auf das Denken, die Einstellungen und normativen Orientierungen der Masse der Bevölkerung einwirken und im Lichte der zitierten neuen Aufgabenstellung der Polizei als deren Konkurrenten erscheinen. Nicht zufällig spricht man im militärischen Jargon von der »geistigen Offensive«, die in die Universitäten getragen werden müsse oder von dem Konkurrenzkampf der Staatsvertreter mit den Professoren, »wer den Zugriff eher hat auf diesen jungen Menschen, Hochschullehrer oder Staatsvertreter«.

Im Zuge der Transformation legaler Herrschaft in ein System der Loyalitätskontrolle sind Hochschullehrer, Lehrer, Künstler, Journalisten, Sozialarbeiter, kurz: alle diejenigen Professionen, deren soziales Handeln durch sinn- und normorientierte Interaktionen gekennzeichnet ist, unversehens zu einer eminenten Gefahrenquelle geworden. Der Begriff der »inneren Sicherheit« enthüllt seine doppelte Bedeutung: die Sicherung gegen innere Bedrohungen ist vor allem die präventive Sicherung der Herrschaftsverhältnisse vor den inneren Einstellungen der Masse der Bevölkerung. Ob sie es wollen oder nicht, sie, wir verteidigen mit der Freiheit des Denkens, der normativen Orientierung und der Kommunikation keine berufsständischen Privilegien, sondern die fundamentalen Voraussetzungen dafür, daß Alternativen zu den kapitalistischen Strategien der Krisenlösung gedacht, artikuliert und politisch organisiert werden können. Wir haben keine Veranlassung, vor dieser Herausforderung kleinmütig zu werden; was unsere Schwäche ausmacht, kann durchaus zu einer Stärke werden: die Schwäche, daß wir es mit gesellschaftlichen Normen zu tun haben, daß wir weder durch das Eigentum an Produktionsmitteln noch durch die Arbeit mit Produktionsmitteln eine soziale Sanktionsgewalt besitzen, ist ja nur solange eine Schwäche, wie die Beantwortung der grundlegenden Frage nach der gesellschaftlichen Verteilung der Produktionsmittel durch eine immer weitere Steigerung des Sozialprodukts und damit des Massenkonsums aufgeschoben werden konnte; die Antwort auf die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit lautete: Wirtschaftswachstum; die Steigerung des materiellen Reichtums schien diese Frage geradezu obsolet gemacht zu haben. Diese Strategie ist an das Ende ihrer Möglichkeiten gelangt, die Frage nach der Gerechtigkeit der gegenwärtigen Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums wie aber auch nach der Legitimität der Herrschaftsordnung, welche die gegenwärtige Verteilung schützt, wird zunehmend das politische Denken der Massen beherrschen, auch wenn es an Ablenkungsmanövern nicht mangelt. Wenn es heißt, die Verteilungskämpfe würden härter, so klingt unüberhörbar die Befürchtung an, daß die künftigen Verteilungskämpfe sich in ihrem Ablauf nicht länger auf die Frage eingrenzen lassen, auf welche Weise sich wirtschaftliches Wachstum am wirksamsten herstellen lassen könne. Die zugrundeliegenden Fragen

sozialer Gerechtigkeit stehen auf der Tagesordnung, und hieraus resultiert die strategische Bedeutung des gesellschaftlichen Bewußtseins und der Orientierung der Bevölkerung. Die objektive gesellschaftliche Lage zwingt uns dazu, die berufsständische Enge einer heute machtbedrohten geistigen Freiheit abzustreifen und uns mit jenen gesellschaftlichen Kräften zu verbinden, für welche die Frage nach ihrer gesellschaftlichen Praxis keine unverbindlichen Hirngespinste des Überbaus sind, sondern eminent materielle Fragen.

Ulrich K. Preuß

Individualisierende Streikeindämmung

– Das Urteil des Bundessozialgerichts zur Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit –²

Mit dem Urteil vom 9. 9. 1975 beendete das Bundessozialgericht vorläufig die vehement geführte Diskussion um die Frage, in welchem Umfang die Bundesanstalt für Arbeit von Streikfolgen betroffenen Versicherten Arbeitslosen- bzw. Kurzarbeitsgeld zu zahlen hat.¹ Das Bundessozialgericht nutzte die Gelegenheit zu einem Grundsatzurteil zum Arbeitskampf, das Epoche machen dürfte für das Gebiet des Sozialrechts, wie es die Beschlüsse des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts von 1955 und 1971 auf arbeitsrechtlichem Gebiet taten.²

Der Form nach ging es in diesem Rechtsstreit um die richtige Auslegung des § 116 des 1969 geschaffenen Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Der Sache nach ging es um die Frage: wie vollzieht sich die Reproduktion der Ware Arbeitskraft beim lokal eingegrenzten Streik? Was tritt – wenn der Lohn ausfällt – an dessen Stelle: Arbeitslosengeld oder gewerkschaftliche Streikunterstützung bzw. staatliche Sozialhilfeleistung? Nicht zu Unrecht bezeichnet ein renommierter Sozialrechtler die vom BSG entschiedene Problematik als einen »einzigartigen Schnittpunkt von Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Sozialhilferecht«.³

Wir werden sehen, daß sich in der Frage des Lohnersatzes im Streikfalle der Konflikt divergierender Systeminteressen und Stabilisierungsstrategien, Herrschafts- und Legitimationsimperative und politisch-gesellschaftlicher Kräfteparameter entzündet. Durch das Gespinst und seine Widersprüche hindurch wird eine – mehr oder minder bewußte – Strategie des Bundessozialgerichts deutlich, Streikprävention und -eingrenzung zu betreiben: die der individualisierenden, offene kollektive Konfrontation zu vermeiden suchende Befriedung.

² Diesem Urteilskommentar liegt ein Probevortrag mit anschließender Diskussion an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Hannover zugrunde.

¹ Urteil des 7. Senats des Bundessozialgerichts vom 9. 9. 1975 – Az. 7 RAr 5/73 –, abgedruckt in »Die Sozialgerichtsbarkeit«, Oktober 1976, S. 367 ff.; diese Entscheidung ist mittlerweile auch in der Amtlichen Sammlung des BSG veröffentlicht worden: BSGE 40, 190 ff.

² BAG, Beschuß des Großen Senats vom 28. 1. 1955, AP Nr. 1 zum Art. 9 GG – Arbeitskampf –; und BAG, Beschuß des Großen Senats vom 24. 4. 1971, Recht der Arbeit 1971, S. 185 ff.

³ H. Bogs, Sozialstaatliche Sicherheit bei Fernwirkungen eines Arbeitskampfes, in »Die Sozialgerichtsbarkeit« 1976, S. 349 ff., hier: S. 355.